



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57e-U4449.5-2017/8-98

München
20.07.2018

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gisela Sengl (GRÜ)
Geplante Gebietskulisse der "Roten Gebiete" zur Umsetzung von §13 Dün-
geverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem StMELF
wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen 1 bis 8 beziehen sich auf die Systematik der Bewertung der
Grundwasserkörper (GWK) nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw.
ihrer Zuordnung zu sogenannten „Roten Gebieten“ nach §13 Abs. 2 Dünge-
verordnung (DüV). Da in beiden Fällen (Bewertung nach WRRL und Einstu-
fung nach §13 Abs. 2 DüV) bei allen GWK dieselbe Methodik zu Grunde ge-
legt wurde und sich die Fragen jeweils nur hinsichtlich der angesprochenen

GWK unterscheiden, werden zu Gunsten der besseren Lesbarkeit die Fragen nachfolgend jeweils nur einmal dargestellt und gemeinsam beantwortet. Dabei werden jeweils 16 GWK benannt, die im Rahmen der Bestandsaufnahme im Jahr 2013 mit „Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich“ bewertet wurden.

1. a) – 8. a) Warum wurden die Grundwasserkörper ... nicht in die Roten Gebiete gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?

In Umsetzung von § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV wird der Freistaat Bayern eine Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) erlassen. Diese schreibt für sogenannte „rote Gebiete“, in denen GWK eine bestimmte Nitratbelastung aufweisen, zusätzliche Maßnahmen vor. Als Kriterium für die Abgrenzung der „roten Gebiete“ sind die explizit unter § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV aufgeführten GWK zu Grunde gelegt, die gemäß Zustandsbeurteilung im Jahr 2015 als „im schlechten chemischen Zustand“ hinsichtlich Nitrat nach einem mehrstufigen Verfahren¹ ausgewiesen wurden. GWK, bei denen die Risikoanalyse im Rahmen der Bestandsaufnahme „Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich“ ergeben hat, werden dort hingegen nicht als Kriterium genannt.

Für diese GWK sind im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach WRRL sogenannte „ergänzende Maßnahmen“ vorgesehen. Diese werden in Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung geplant, umgesetzt und finanziert. Dabei sind sie so konzipiert, dass eine Gefährdung der Zielerreichung ausgeschlossen werden kann.

1. a) – 8. b) Welche Messwerte waren für die Einstufung Zielerreichung unwahrscheinlich im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?

¹ Siehe: https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/hintergrunddokumente/doc/wrrl_gw_methodik.pdf

Grundlage für die regelmäßige Bewertung und Einstufung der GWK im Rahmen der Bestandsaufnahme nach WRRL sind die Daten aus dem WRRL-Messnetz sowie die Daten gemäß den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), die beispielsweise jährliche Untersuchungen des Rohwassers auf Nitrat fordert.

Die Bestandsaufnahme beinhaltet neben der Beurteilung des Zustands eine Risikoanalyse für jeden GWK. Dabei wird abgeschätzt, ob ein Risiko besteht, dass bestimmte GWK ohne Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge das Ziel „guter Zustand“ bis zum Jahr 2021 verfehlen und damit die Zielerreichung unwahrscheinlich ist. Der dieser Einschätzung zu Grunde liegende Parameter für Nitrat ist der 75 %-Wert des entsprechenden Schwellenwerts nach Grundwasserverordnung (entspricht gleichzeitig der Ausgangskonzentration für Maßnahmen zur Trendumkehr), d. h. 37,5 mg/l Nitrat.

1. a) – 8. c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?

Wie unter a) ausgeführt, werden als Konsequenz aus der Risikoanalyse die genannten GWK mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ in der Maßnahmenkulisse nach WRRL berücksichtigt und dort seitens der Landwirtschaftsverwaltung entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Im Vergleich zu der letzten Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung auf Grundlage der unter 1. a) – 8. b) dargestellten Daten sind keine neueren Erkenntnisse in die Erstellung des Entwurfs der „Roten Gebiete“ eingeflossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Marcel Huber, MdL
Staatsminister